

Titel der Drucksache:
Sozialticket 2015

Drucksache	1422/15
Stadttrat	Entscheidungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	06.07.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadttrat	08.07.2015	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Zur Weiterführung des Sozialtickets im Jahr 2015 wird das in der Anlage 1 dargestellte Verfahren beschlossen und die finanziellen Mittel werden im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bereitgestellt.

02

Der Beschluss 2392/12 „Fortführung Sozialticket 2013 - Änderung des Verkaufspreises“ wird aufgehoben.

06.07.2015, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2015	2016	2017	2018
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja

Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Verfahren Sozialticket
- Anlage 2 Berechnung zum Sozialticket
- Anlage 3 Dringlichkeitsbegründung

Sachverhalt

Das Sozialticket wurde nach einem Prüfauftrag des Stadtrates im Jahr 2008 eingeführt und die Fortführung mit dem Beschluss 2392/12 durch den Stadtrat bestätigt. Bei dem Sozialticket handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt. Trotz leichtem Rückgang der Verkaufszahlen nach der Preiserhöhung im Jahr 2012 beträgt der Zuschuss der Landeshauptstadt Erfurt noch immer etwa 770.000,00 EUR jährlich allein für das Ticket. Hinzu kommt der Verwaltungsaufwand im Amt für Soziales und Gesundheit, der mit ca. 50.000,00 EUR pro Jahr geschätzt wird. Diese Verwaltungskosten entstehen durch den Personalaufwand für den Verkauf des Tickets. Während der gesamten Öffnungszeit des Amtes müssen je nach Besucherzahlen 1 bis 2 Mitarbeiter aus dem Bürgerservice und dem Sachgebiet Finanzen des Amtes für Soziales und Gesundheit zum Ticketverkauf abgestellt werden. Dies bindet Personalressourcen, die für andere Aufgaben dringend benötigt werden.

Von daher wird der Verkauf des Sozialtickets im Amt für Soziales und Gesundheit eingestellt. Die Vereinbarung mit der EVAG über den Erwerb und die Ausgabe des Sozialtickets vom 09.01.2013 ist gekündigt.

Mit der neuen Regelung fallen die Einschränkungen des bisherigen Sozialtickets und eine Stigmatisierung bei Kontrollen weg. Für die meisten Nutzer erhöht sich der Leistungsumfang. Zukünftig können alle Vorteile einer Monatskarte genutzt werden (je nach Tarif, Übertragbarkeit oder Mitnahme von bis 3 Personen wochentags ab 18:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztags).

Nach Ablauf der Laufzeit der Karte können sich die Berechtigten unter Vorlage des Tickets im Amt 50 den Zuschuss der Stadt in Höhe von 15,00 EUR auszahlen lassen.

Der einzige Nachteil für die Bürger wäre, dass sie einmal in Vorleistung gehen müssten.

Der Vorteil dieses Verfahrens ist, dass der Verwaltungsaufwand stark verringert wird. Es müssen keine Kassenvorschriften etc. beachtet werden. Die Erstattung könnte jede/r Sachbearbeiter/in im Bürgerservice Soziales bearbeiten, die Auszahlung erfolgt am Kassenautomat.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass durch die Neuregelung des Verfahrens die mit gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen zum HH-Plan 2015 beschlossenen Plankorrekturen (Einn.-HHSt. 40000.15050 + 792,0 TEUR/Ausgabe-HHSt. 40000.61650 + 1.192,0 TEUR) nicht wirksam werden können. Grund hierfür ist die Umstellung auf eine reine Zuschusszahlung an die Berechtigten, so dass die Einnahmen nicht mehr erzielt werden. Die Ausgaben sind in Höhe der nicht realisierbaren Einnahmen zu sperren.